

# Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht (Brunnenwasser/Quellwasser/Regenwasser)



Bitte zurücksenden:

An die  
Stadtwerke Feuchtwangen  
Technische Verwaltung  
Ansbacher Straße 29  
91555 Feuchtwangen

Für Fragen stehen wir Ihnen  
gerne zur Verfügung:

Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr  
Montag - Mittwoch 14 - 16 Uhr  
Donnerstag 14 - 18 Uhr  
Telefon (09852) 904-330  
Telefax (09852) 904-300  
info@stadtwerke-feuchtwangen.de  
www.stadtwerke-feuchtwangen.de

## Standort der Anlage:

91555 Feuchtwangen

\_\_\_\_\_  
Straße / Haus.-Nr.

\_\_\_\_\_  
Gemarkung

\_\_\_\_\_  
Flur-Nr.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname (Grundstückseigentümer)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon, E-Mail

Ist beabsichtigt einen  Brunnen  Quelle  Regenwasserzisterne zu nutzen.  
Ist beabsichtigt einen  Brunnen  Quelle  Regenwasserzisterne zu erstellen.

Das daraus entnommene Wasser wird für folgende Zwecke verwendet:

Viehtränke  Stallreinigung  Güllespülung  Kanalreinigung  
 Pflanzenschutz  Bauwasser  Gartenbewässerung  WC-Spülung  
 Waschmaschine  Sonstige Zwecke \_\_\_\_\_

Es wird die Wasserinstallation entsprechend den Auflagen der Stadtwerke Feuchtwangen eingerichtet bzw. abgeändert.

Gleichzeitig beantrage ich den von der Stadt Feuchtwangen hierfür vorgesehenen Zuschuss. Es ist bekannt, dass als Voraussetzung für den Zuschuss die Zisterne ein Fassungsvermögen von mindestens 5 cbm haben muss. Eine Rechnung der Baukosten lege/n ich/wir nach Fertigstellung vor.

Bankverbindung: Name der Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

## Hinweise zum Datenschutz:

Der Datenschutz und die Datensicherheit ist für uns ein wichtiges Anliegen. Die „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“ Ihrer Daten ergibt sich aus der EU-DSGVO gemäß Art 6 Abs. 1 lit b, c und e.

Alle Angaben zum Datenschutz finden Sie auf: [www.stadtwerke-feuchtwangen.de/datenschutz.html](http://www.stadtwerke-feuchtwangen.de/datenschutz.html)

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

# Merkblatt bei Brunnen- / Quell- bzw. Regenwassernutzung

Paragraph 5 der Wasserabgabesatzung der Stadt Feuchtwangen (WAS) bestimmt, dass auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, der gesamte Wasserbedarf aus dieser Einrichtung zu decken ist. Ausgenommen ist nur das Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung. Die Verwendung von Eigen- und/oder Regenwasser ist gemäß § 6 der WAS genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung ist schriftlich unter Angabe des Verwendungszwecks für das Eigen- bzw. Regenwasser bei den Stadtwerken Feuchtwangen zu beantragen.

1. Die Änderungen am Leitungssystem dürfen erst nach Genehmigung der Brunnen- Quell- bzw. Regenwassernutzung durch die Stadtwerke von einem Fachbetrieb vorgenommen werden.
2. Die Genehmigung (Beschränkung der Benutzungspflicht) wird mit folgenden Auflagen verbunden:
  - a) Die eigene Wasserversorgungsanlage bzw. Regenwasseranlage und die daran angeschlossenen Rohrleitungen dürfen mit den Rohrleitungen, die aus der öffentlichen Anlage gespeist werden, nicht (auch nicht vorübergehend) verbunden werden.
  - b) Die Leitungen der unterschiedlichen Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht in der Erde verlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und dürfen erst nach Abnahme durch die Stadtwerke Feuchtwangen (Berechnung nach Aufwand) verdeckt werden.
  - c) Alle Entnahmestellen die mit Brunnen- Quell- bzw. Regenwasser gespeist werden, sind mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

Im Wasseranschlussraum ist folgendes Schild anzubringen:

## **Achtung!**

In diesem Gebäude ist eine  
Brunnenwasseranlage / Quellwasseranlage / Regenwasseranlage installiert.  
Querverbindungen ausschließen.

- d) Sämtliche Entnahmestellen für Brunnen- / Quell- bzw. Regenwasser müssen in einer für Kleinkinder unerreichbaren Höhe angebracht werden (ca. 1,10 m). Zusätzlich sind die Zapfstellen durch einen abnehmbaren Drehgriff (Kindersicherung) zu sichern.
  - e) Bei zu wenig Brunnen- bzw. Regenwasser muss das dann benötigte Frischwasser über einen freien Auslauf gemäß DIN 1988 Teil 4/4.2.1 in den Brunnen bzw. in die Regenwasserzisterne eingeleitet werden. Keinesfalls darf eine direkte Verbindung zur Hauswasserversorgung hergestellt werden.
  - f) Zur Ermittlung der Abwassergebühren ist durch einen amtlich geeichten Wasserzähler, Nenndurchfluss bis 2,5 cbm/h das aus dem Brunnen, der Quelle bzw. der Regenwasserzisterne entnommene Wasser festzuhalten, auch wenn das Wasser nicht in den Kanal eingeleitet wird. Das zum Gartengießen benötigte Wasser kann vor diesem Zähler entnommen werden.
  - g) Falls zusätzliches Frischwasser benötigt wird, ist zur Vermeidung einer Doppelberechnung bei den Kanalgebühren auch diese Menge mit einem Wasserzähler festzustellen. Die Wasserzähler, die von Ihnen zu montieren und zu unterhalten sind, werden einmal jährlich durch die Stadtwerke abgelesen.
  - h) Wenn das Brunnen- bzw. Regenwasser ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird, ist kein Zähler erforderlich.
  - i) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes für die Zählerablesung, und Abrechnung wird eine jährliche Gebühr festgesetzt. Dieser Betrag wird zusammen mit der Jahresabrechnung eingehoben.
  - j) Das eigene Wasser bzw. Regenwasser darf nicht verwendet werden:
    - für die Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln
    - zum Betrieb oder zur Reinigung von Maschinen und Geräten, die bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen (z.B. Spülmaschinen, Milchkühlung, Milchleitungen usw.) im Haushalt.
  - k) Das Wasser aus dem eigenen Brunnen, der Quelle bzw. aus der Regenwasserzisterne darf erst verwendet werden, wenn die Stadtwerke die Anlage überprüft und die privaten Wasserzähler verplombt haben. Die Überprüfung ist kostenpflichtig.
  - l) Der Bau einer Regenwasserzisterne (Fassungsvermögen mindestens 5 cbm) wird von der Stadt Feuchtwangen bezuschusst. Der Antrag muss vor Baubeginn gestellt werden. Nach Fertigstellung und Nachweis der Baukosten wird der Zuschuss ausgezahlt. Im Baugebiet Fürstenruh wird der Zuschuss nur gewährt, wenn die Regenwasserzisterne zusätzlich zu den im Bebauungsplan festgesetzten Regenrückhaltungen gebaut wird.
3. Die Befreiung wird widerruflich erteilt. Vom Widerrufsvorbehalt wird insbesondere Gebrauch gemacht, wenn:
    - a) das im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Sicherung der Gesundheit erforderlich ist,
    - b) die Beschränkung der Benutzungspflicht für den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.
  4. Für den Bescheid über die Beschränkung der Benutzungspflicht wird eine Gebühr von € 20,00 festgesetzt.
  5. Weitere Auflagen behalten sich die Stadtwerke Feuchtwangen vor.